

# Prozess-Vollmacht

Ich erteile

**Herrn Rechtsanwalt Christian Koch**  
*Massener Str. 52, 59423 Unna*

in Sachen

## **uneingeschränkte Vollmacht:**

Sie umfasst:

1) Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO für alle Instanzen sowie die Vertretung vor allen Behörden und Gerichten mit dem Recht zur Entgegennahme bzw. zur Abgabe von Kündigungen, Anfechtungs- und Anfechtungserklärungen sowie zur Quittungsleistung in obigen Sachen. Ferner die Befugnis zur Erhebung und zur Rücknahme von Klagen und Widerklagen, die Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Anerkenntnissen, die Schließung von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, sowie deren Rücknahme oder Verzicht auf diese.

2) Die Vertretung in sämtlichen Familiensachen, sei es nun Scheidungen, zum Scheidungsverbund gehörige Verfahren, sowie Folgesachen im Umgang wie zu Ziffer 1).

3) Zustellungen aller Art an sich bewirken zu lassen.

4) Die Vertretung in Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsvollstreckungs-, Offenbarungseid- und allen sonstigen Zwangsvollstreckungssachen, insbesondere auch Freigabeprozesse sowie Interventionsprozesse; Vertretung in allen Nebenverfahren z.B. einstweiliger Verfügung, Arrest, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich daraus erwachsener besonderer Verfahren wie Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.

5) Den Streitgegenstand (Gelder, Wertpapiere, Urkunden usw.) sowie die vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten und Auslagen entgegenzunehmen, sowie über diese ohne Beschränkung des § 181 BGB zu verfügen.

6) Akteneinsicht zu nehmen.

7) Diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

8) In außergerichtlichen Angelegenheiten aller Art, insbesondere auch die Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere einseitigen Willenserklärungen wie z.B. Kündigungen, Anfechtungen usw., die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, Abschlüsse von Vergleichen usw.

9) Diese Vollmacht wird unabhängig davon erteilt, ob eine Rechtsschutzversicherung besteht oder nicht, ob diese eine Deckungszusage erteilt oder ablehnt; der Vollmachtnehmer ist nicht verpflichtet, bei einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage einzuholen. Die Vollmacht wird zudem unabhängig von der vertraglich zugesicherten Deckungssumme einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung erteilt.

10) Der Unterzeichner dieser Vollmacht haftet persönlich für die Rechtsanwaltsgebühren. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

11) Der Unterzeichner dieser Vollmacht ist damit einverstanden, dass seine persönlichen / personenbezogenen Daten in der bürointernen Computeranlage gespeichert werden.

12) Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Beitragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Unna, den

---